

1. Allgemeines

- Die Ballmaschine ist Eigentum des TC Hammersbach und darf nur von aktiven und volljährigen Mitgliedern des Vereins auf dem Vereinsgelände genutzt werden, die die Nutzungsordnung anerkannt haben. Jedes Mitglied muss die Nutzung einzeln bestätigen.
- Kinder und Jugendliche dürfen die Ballmaschine nur unter Aufsicht der Erziehungsberechtigten nutzen.
- Der Vorstand kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Benutzung der Ballmaschine einschränken oder gänzlich untersagen.
- Der Stellplatz der Ballmaschine ist im Clubheim. Beim Gerät befinden sich eine Gebrauchsanweisung und entsprechendes Zubehör. Die Materialien inkl. Bälle sind nach Gebrauch wieder ordnungsgemäß und vollständig zurückzulegen.

2. Nutzung

- Es darf nur mit drucklosen Bällen gespielt werden.
- Während des laufenden Spielbetriebs (Medenspiele, Turniere) ist die Benutzung untersagt.
- Die Nutzung ist grundsätzlich von Montag bis Freitag zwischen 17 und 21 Uhr nicht möglich. Eine Ausnahme ist der offizielle Trainingsbetrieb.
- Die Nutzung darf ausschließlich bei trockenem Wetter erfolgen. Bei Regen und Feuchtigkeit, mit nassen Bällen oder nassen Plätzen ist eine Inbetriebnahme ausdrücklich untersagt.
- Ist die Akkuanzeige nach der Nutzung halbleer, muss die Ballmaschine an das Ladegerät angeschlossen werden (Ladezeit bei leerem Akku beträgt 6 Std.)

3. Kosten

- Wir erheben für die Nutzung keine Gebühr, erwarten aber eine Spende zur Deckung der laufenden Kosten.

4. Zubehör

- Betriebsanleitung, Ladegerät, Fernbedienung, 60 drucklose Bälle.

5. Benutzerbuch

- Jede Benutzung wird mit Datum, Benutzername und -dauer im Benutzerbuch eingetragen.
- Auftretende Störungen, Mängel und /oder Defekte sind im Buch zu vermerken und sofort an die Beauftragten zu melden.
- Mit der digitalen Platzreservierung wird die Ballmaschine dazugebucht.
Beispiel: Platz 1 Becker, BM

6. Haftung

- Die Benutzung des Geräts erfolgt auf eigene Gefahr. Der Club als Eigentümer lehnt jede Haftung für Schäden, Schäden gegenüber Dritten, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Ballmaschine entstehen, ab.
- Wer die Ballmaschine unsachgemäß behandelt oder fahrlässig beschädigt, hat für den entstandenen Schaden aufzukommen.